

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Haselbach der Gemeinde Tiefenbach (Freibad-Gebührensatzung)

Vom 31.01.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades Haselbach erhebt die Gemeinde Tiefenbach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Freibad benutzt, Gebührentatbestände dieser Satzung erfüllt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung oder mit Erfüllung des darin festgelegten Gebührentatbestandes. Gebühren für Eintritte zum Freibad Haselbach entstehen beim Passieren des Eingangs (Durchgang beim Drehkreuz oder Durchgang an der Einlasstüre), Gebühren für Familien- oder Saisonkarten mit deren Erwerb. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen oder mit Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Gelöste Eintrittskarten (nicht bei Familien- oder Saisonkarten) verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

§ 4 Eintritts- und Gebührenkarten

Familien- oder Saisonkarten (Dauerkarten) sind nicht übertragbar und gelten für die jeweilige (für eine) Badesaison. Diese Dauerkarte gilt nur für die Person, auf die sie ausgestellt ist. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen (Personalausweis, Reisepass, amtlicher Lichtbildausweis, amtlicher Führerschein).

Gelöste Einzel- oder Dauerkarten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühren für verlorene, gestohlene, abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet. Eintritts- und Gebührenkarten sind dem Personal des Freibades auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **Familienkarte** gilt für Verheiratete mit Kind(ern) und Paare mit Kind(ern), die in eheähnlicher Gemeinschaft mit identischem Hauptwohnsitz (Haushaltsgemeinschaft) leben. Die Familienkarte gilt auch für ein Elternteil alleinerziehend mit Kind(ern) oder ein Elternteil verheiratet bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft mit identischem Hauptwohnsitz lebend mit Kind(ern). Jedes Mitglied des Tarifs „Familienkarte“ erhält eine eigene, nicht übertragbare Karte. Diese darf nur von der Person benutzt werden, auf die die Karte ausgestellt ist. Der Inhaber der jeweiligen Dauerkarte wird beim Erwerb der Karte namentlich (mit Anschrift und Geburtsdatum) festgehalten. Die persönlichen

Angaben zur Erteilung einer Familienkarte sind im Bestellformular zu erbringen, die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu erklären. Durch Unterschrift ist auch das Einverständnis gegenüber dem Betreiber des Freibades zu erteilen, dass dieser die Angaben zur Person, zum Familienverband, zur eheähnlicher Gemeinschaft beim zuständigen Einwohnermeldeamt überprüfen lassen kann. Wahlweise können auch entsprechende Meldebescheinigungen vorgelegt werden. Die Speicherung der Personendaten erfolgt gemäß Datenschutzgrundverordnung.

Wird der Betrieb der Freibadanlage aus besonderen Gründen vorübergehend, ganz, teilweise oder vor Saisonende gesperrt (z.B. technische Störfälle, Wetterereignisse, Sonderveranstaltungen) besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung bei den Gebühren.

§ 5 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt:

- a) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen „B“ (= Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) eingetragen ist,
- c) Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen „H“ (= hilflos) eingetragen ist,
- d) Die als Rettungsschwimmer geprüften **aktiven** Mitglieder der Wasserwacht Tiefenbach, wenn sie einen gültigen Lehrschein innehaben.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------|
| 1. Einzeleintrittsgebühr (Einzelkarten) | |
| 1.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre | 2,50 € |
| 1.2. Für Erwachsene | 4,00 € |
| 2. Einzeleintritt „Feierabendtarif“ ab 17.00 Uhr | |
| 2.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre | 1,50 € |
| 2.2. Für Erwachsene | 3,00 € |
| 3. Saisonkarte | |
| 3.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre | 40,00 € |
| 3.2. Für Erwachsene | 60,00 € |
| 4. Familienkarte, gültig für die jeweilige Badesaison
(beinhaltet alle Kinder bis einschl. 17 Jahre) | 95,00 € |

Für die vorgenannte Tarifwahl des Freibad-Besuchers ist jeweils das vollendete Lebensalter zum Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte bzw. des Erwerbs der Saison- oder Familienkarte maßgebend. Der Einzeleintritt ist nach dem Verlassen des Freibades verbraucht.

5. Sonstige Gebühren

5.1. Für die Benutzung eines Schließfaches (Gebühr pro Badesaison)	10,00 €
5.2. Pfand/Schlüsseinsatz für Schließfach	30,00 €
5.3. Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte	5,00 €
5.4. Gebühr für die Behebung einer groben Verunreinigung des Bade-, Beckenwassers	20,00 €
5.5. Gebühr beim Betreten des Freibades (und damit dessen Benutzung) ohne Zugangsberechtigung, ohne gültige Eintrittskarte oder bei einer unberechtigten Benutzung einer (ermäßigten) Eintrittskarte	35,00 €
5.6. Gebühr im Wiederholungsfall, Tatbestand wie Textziffer 5.5	60,00 €

Zu den Tatbeständen nach Textziffer 5.5 zählt auch der Zutritt / Eintritt mit einer nicht übertragbaren Eintrittskarte (z.B. Dauerkarte, Saisonkarte), die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurde.

Ein Missbrauch im Sinne der Textziffer 5.5 liegt auch vor, wenn die Dauerkarte (Familien-, Saisonkarte) durch falsche Angaben bei der Bestellung, beim Kauf unberechtigt erworben wurde. In diesem Falle wird zur Gebühr nach Tz. 5.5 die Familien- oder Saisonkarte umgehend eingezogen oder gesperrt.

Badegäste, die nicht bereit oder in der Lage sind, die Gebühren nach § 6 Nummer 5.5 oder 5.6 **sofort** zu entrichten, sind verpflichtet, eine Zahlungsaufforderung entgegenzunehmen. Die Verwaltungsgebühren sind innerhalb von fünf Tagen ab Übergabe der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

§ 7

Pfandgebühr für Dauerkarten (Saisonkarten, Familienkarten)

Die Einsatzgebühr (Pfand für Dauerkarten) beträgt 5 €; bei Rückgabe einer Dauerkarte am Kassenautomaten wird diese Einsatzgebühr zurückerstattet.

§ 8

Gebührenermäßigungen

- Die ermäßigten Gebühren für Kinder /Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren (vergleiche § 6 Tz. 1.1, 2.1 und 3.1 dieser Satzung) gelten ferner für
 - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises,
 - Begleitpersonen, für Personen nach § 5 Buchstabe b und c,
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, bei Vorlage dieser.
- Die als Rettungsschwimmer geprüften **aktiven** Mitglieder der Wasserwacht Tiefenbach erhalten
 - a) 80 % Ermäßigung, wenn sie Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Gold,
 - b) 60 % Ermäßigung, wenn sie Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber und
 - c) 30 % Ermäßigung, wenn sie Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Bronze sind,

auf die festgesetzten Gebühren für **Saisonkarten** (§ 6 Nr. 3). In der Wasserwacht Tiefenbach

tätige, aktive **Lehrscheininhaber** haben freien Eintritt (§ 5 d). Die aktiven Mitglieder sind von der Wasserwacht Tiefenbach an die Gemeinde Tiefenbach zu melden und mit ihr jährlich abzustimmen.

§ 9 Sondervereinbarungen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden, Schwimmkurse von Schulen, Vereinen oder geschlossenen Personengruppen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das Gleiche gilt für die Überlassung des Freibades für schwimmsportliche oder sonstige Veranstaltungen. Die Höhe der Pauschale ist an der Inanspruchnahme des Freibades zu orientieren.

§ 10 Mehrwertsteuer

Die festgesetzten Gebühren enthalten jeweils 7 % Mehrwertsteuer.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Art. 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 250 Euro belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Tiefenbach vom 18.12.2001 in der letzten Änderungfassung außer Kraft.

Tiefenbach, 31.01.2019

Fürst
(Fürst) 1. Bürgermeister
1. Bürgermeister

Dienstsiegel



Apl.Nr. 5220